
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 4

Donnerstag, den 15. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite 14	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
Seite 14-15	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes -
Seite 15	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 17-21)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 16	Kreis Mettmann	Anlage zur Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen - Untersuchungsgebiet
Seite 17-21	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntgabe
der Offenlegung über die Fortführung
des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems
(ALKIS)**

im Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen, Änderungen der Bodenschätzungen aufgrund von Nachschätzungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann.
Folgende Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster, - DVOzVermKatG NRW - in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.03.2024 bis 31.03.2024** einschließlich, beim

Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.119, Haus A, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann, während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben, sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 02. Februar 2024

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Willinghöfer
Kreisvermessungsdirektor

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
auf dem Gebiet des Kreises Mettmann
- Festlegung eines Untersuchungsgebietes -**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- I. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten stehenden Karte zu entnehmen ist, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
- II. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes wird die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.
- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.
Am 18.01.2024 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, in amtlich entnommenen Futterkranzproben von den Bienen an einem Stand eines Imkers aus Velbert vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Velbert. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut konkret gefährdet.

II.
Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann zuständig.

zu I. und II.:

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bienen-seuchenverordnung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung Gebrauch gemacht. Von dem Standort des Nachweises von *Paenibacillus larvae* in Velbert ausgehend wurde ein Gebiet mit einem Radius von 1,5 km ausgewiesen (**siehe Seite 16**).

Bei der Amerikanischen Faulbrut, einer bakteriellen Erkrankung der Bienen, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche bzw. nach der VO(EG) 2016/429 (AHL) um eine Seuche der Kategorie D und E, die für den Menschen ungefährlich ist, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienenvölker bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren mit Sporen von *Paenibacillus larvae* behafteten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock eintragen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker mittels sporenbefahelter Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Begründet wird der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut durch positive Laborbefunde. Diese belegen - unabhängig vom Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut - das Vorhandensein des Faulbruterregers in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind

die getroffenen Anordnungen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung - der Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche - treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

zu III.:

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete des Kreises bringt die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich und ist daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann - wie in IV. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis bzgl. der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Einlegung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen auch im Falle einer Klage befolgt werden müssen. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mettmann, den 13. Februar 2024

Kreisverwaltung Mettmann
 Amt für Verbraucherschutz
 -Veterinäramt -
 Im Auftrag
 Dr. Hagelschuer
 (Amtstierarzt)

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 17-21

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 22053396 neu: 3000249874
 alt: 26883946 neu: 3000803332
 Nr.: 3000026413
 Nr.: 3002248528

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Februar 2024

Der Vorstand der
 Kreissparkasse Düsseldorf

Untersuchungsgebiet

